

- b) der Haushaltsbearbeiter der Haushaltsorganisation
bzw. der Buchhaltungsleiter der Abteilung Finanzen,
c) der Verwaltungsarchivar.

(4) Bei der Übergabe von Unterlagen an das Verwaltungsarchiv ist auf dem Ablieferungsverzeichnis zu vermerken, ob eine Revision stattgefunden hat oder nicht.

(5) Alle Unterlagen, die *dem Verwaltungsarchiv übergeben wurden, unterliegen vom Zeitpunkt der Übergabe an den archivgesetzlichen Bestimmungen. Mit der Übergabe erlischt die Verantwortlichkeit der im § 7 Genannten. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen ist sodann der Verwaltungsarchivar verantwortlich.

§ 10

Vernichtung von Unterlagen

(1) Nach Ablauf der in den §§ 3 bis 6 genannten Aufbewahrungsfristen hat der Verwaltungsarchivar die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu prüfen. Archivarisch wertloses Schriftgut ist zur Vernichtung auszusondern.

(2) Die Vernichtung (Kassation) von Unterlagen hat nach den vom Ministerium des Innern — Staatliche Archivverwaltung — herausgegebenen Bestimmungen über das Kassationsverfahren zu geschehen und darf nur im Einvernehmen mit dem im § 7 genannten Verantwortlichen und nach stattgefundener Revision entsprechend § 6 Abs. 6 erfolgen. Über jede Unterlagenvernichtung ist ein Protokoll (Kassationsantrag) aufzustellen.

(3) Es ist nicht erlaubt, Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist und vor Erhalt der Kassationsgenehmigung zu vernichten.

(4) Unterlagen, die nach § 3 Buchst. a, § 4 Buchst. a und § 5 Buchst. a dauernd aufzubewahren sind, sind nach den archivgesetzlichen Bestimmungen im Verwaltungsarchiv sachgemäß aufzubewahren.

§ II

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1960

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Weimar.

Vom 28. November 1960

§ 1

Der VEB Vordruck-Leitverlag Weimar wird am 31. Dezember 1960 als rechtlich selbständiger Betrieb aufgelöst.

§ 2

Die vom VEB Vordruck-Leitverlag Weimar mit Vordrucken belieferten Bedarfsträger (s. Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruck Wesens [GBI. II 1960 S. 33]) werden ab 1. Januar 1961 dem VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck zugeordnet.

§ 3

Der VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck ist für die übernommenen Planaufgaben und Bedarfsträger Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1960

Der Minister für Kultur

A b u s c h

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1625

Preisverordnung Nr. 1000/3 vom 8. Juli 1960 — Sch lacht gef lügel. Wild und Wild-
geflügel — (Warennummern 67 41 80 00, 67 43 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1819

Preisverordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen
Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Warennummer 00 00 00 00),
4 Blatt, 0,20 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim
Zentral-V ersand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*